Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Bad Hindelang - 2. Änderungssatzung -

Der Markt Bad Hindelang erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Der Markt Bad Hindelang erhebt für die Benutzung der Friedhöfe in Bad Hindelang, Hinterstein und Unterjoch und der Leichenhäuser in Bad Hindelang und Unterjoch sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Auftraggeber der Beerdigung oder der sonstigen Leistungen, beim Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder der Verlängerung der Nutzungszeit der Erwerber des Nutzungsrechtes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Grabnutzungsgebühren

1) Für die Dauer der Inanspruchnahme von Grabstellen (Nutzungsrecht) bis zum Ablauf der Ruhefrist sind folgende Grabnutzungsgebühren zu entrichten:

	Bezeichnung	Betrag in €
a)	Einzelgrabstätte auf dem Friedhof Bad Hindelang (Ruhefrist 35 Jahre)	1.465,00
b)	Einzelgrabstätte auf den Friedhöfen Hinterstein und Unterjoch (Ruhefrist 20 Jahre)	835,00
c)	Familiengrabstätte mit zwei Grabstellen auf dem Friedhof Bad Hindelang (Ruhefrist 35 Jahre)	2.930,00
d)	Familiengrabstätte mit zwei Grabstellen auf den Friedhöfen Hinterstein und Unterjoch (Ruhefrist 20 Jahre)	1.675,00
e)	Familiengrabstätte mit drei Grabstellen auf dem Friedhof Bad Hindelang (Ruhefrist 35 Jahre)	4.395,00
f)	Familiengrabstätte mit drei Grabstellen auf den Friedhöfen Hinterstein und Unterjoch (Ruhefrist 20 Jahre)	2.510,00
g)	Kindergrabstätte (Ruhefrist 10 Jahre)	300,00
h)	Urnengrabstätte mit vier Grabstellen (Ruhefrist 10 Jahre)	365,00
i)	Urnengrabstätte mit sechs Grabstellen (Ruhefrist 10 Jahre)	545,00
j)	Urnengrabstätte mit acht Grabstellen (Ruhefrist 10 Jahre)	730,00
k)	Einzelgrabkammer (Ruhefrist 15 Jahre)	940,00
l)	Doppelgrabkammer (Ruhefrist 15 Jahre)	1.295,00
m)	Urnengemeinschaftsgrab (Ruhefrist 10 Jahre)	690,00

2) Erfolgt während der Laufzeit des Nutzungsrechtes eine weitere Bestattung, verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend.

3) Für den Zeitraum einer Verlängerung ist die Grabgebühr anteilig zu bezahlen. Jedes angefangene Jahr wird als volles Jahr berechnet.

§ 4
Bestattungsgebühren

1) Die Gebühr für die Grabherstellung beträgt:

	Bezeichnung	Betrag in €
a)	Einzelgrabstätte und Familiengrabstätte bei einer Tiefe von 1,80 m	720,00
b)	Einzelgrabstätte und Familiengrabstätte bei einer Tiefe von 2,40 m	930,00
c)	Kindergrabstätte	300,00
d)	Urnengrabstätte	210,00
e)	anonyme Urnengrabstätte	400,00
f)	Grabkammer	315,00
g)	Urnengemeinschaftsgrab	210,00

In dieser Gebühr ist enthalten:
- Ausheben und Schließen des Grabes
- sowie einmaliges Auffüllen der Grabstätte mit Humus und Einkiesen der Grabstätte.

2) Sollte für die Grabherstellung eine Fachfirma als Erfüllungsgehilfe beauftragt werden, sind die Hinterbliebenen (Angehörige) hierfür Kostenträger.
In diesen Fällen werden keine weiteren Gebühren für die Grabherstellung berechnet.

§ 5
Weitere Gebühren

	Bezeichnung	Betrag in €
1.	Leichenhausbenutzung für Trauerfeiern	150,00
2.	Leichenhausbenutzung für die Aufbewahrung von Leichen	150,00
3.	Aufbewahrung von Urnen	20,00
4.	Genehmigung eines Grabmals	50,00
5.	Holzrahmen	40,00
6.	Leichenausgrabungen im Rahmen einer Verlegung oder Umbettung	nach tatsächlichem Aufwand
7.	Urnenausgrabungen im Rahmen einer Verlegung oder Umbettung	nach tatsächlichem Aufwand
8.	Messingtafel für Urnengemeinschaftsgrab	24,00

Die Kosten für den tatsächlichen Aufwand für die Nummern 6. und 7. setzen sich aus dem jeweils aktuellen Verrechnungssatz des Bauhofs und gegebenenfalls möglichen externen Fremdkosten zusammen.
Für die Nummern 6. und 7. ist zusätzlich bei einer Wiederbestattung die Bestattungsgebühr gem. § 4 zur Zahlung fällig.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

a) bei den Grabgebühren mit Erwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes,
b) bei den übrigen Gebühren mit der Benutzung oder Leistung.

§ 7
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Bad Hindelang vom 24.11.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.07.2023 tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Bad Hindelang, 25.09.2023

Gez.
Dr. Sabine Rödel
Erste Bürgermeisterin